

Leitlinien des Unterrichtseinsatzes an den Ausbildungsschulen für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst der Studienseminare Hannover I und Hannover II gemäß den Vorgaben der APVO-Lehr

Die **Durchführungsbestimmungen zu §7 APVO** regeln den Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts (UieV) und dessen Verteilung auf die drei Ausbildungshalbjahre:

„... insgesamt 18 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Stunden / 10 Stunden / 4 Stunden). Andere Modelle, z.B. eine gleichmäßige Verteilung auf die drei Ausbildungshalbjahre, sind möglich.“

Damit ergibt sich für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiVd) eine Unterrichtsverpflichtung von **durchschnittlich 6 Stunden im UieV** wöchentlich, hinzu kommt gemäß APVO die Verpflichtung, **betreuten Unterricht im Umfang von durchschnittlich 4 Stunden** wöchentlich wahrzunehmen.

UieV wie auch betreuter Unterricht soll den Referendarinnen und Referendaren Ausbildungsgelegenheiten eröffnen, die **möglichst gleichmäßig auf beide Fächer und beide Sekundarbereiche verteilt** sein sollen, da die Ausbildung in zwei gleichberechtigten Fächern erfolgen muss und auf das Gymnasium bezogen ist. Dies müssen die LiVd bei der eigenverantwortlichen Wahl des betreuten Unterrichts im Blick haben, angeleitet durch die Ausbildungsaufgaben des Seminars.

Ergänzend orientiert sich der Einsatz im UieV an folgende Leitlinien:

- **Der Einsatz im UieV erfolgt in jedem der beiden Unterrichtsfächer.**
Bei der Zuweisung von Referendarinnen u. Referendaren sollte sichergestellt sein, dass UieV zumindest phasenweise in beiden Fächern möglich ist; Abweichungen bedürfen der gesonderten Abstimmung zwischen Schul- und Seminarleitung.
- **Der Einsatz im UieV erfolgt in beiden Fächern vom Umfang her möglichst gleichberechtigt.**
Ist der Einsatz in einem Unterrichtsfach nicht möglich, erhöht sich der Anteil des durch Fachlehrkräfte betreuten Unterrichts in diesem Unterrichtsfach, in der Regel jedoch nicht aber der Einsatz im anderen zweiten Fach.
- **Die Dauer des Einsatzes in einer Lerngruppe beträgt mindestens ein Halbjahr;** den LiVd ist in der Regel ein Wechsel von Jahrgängen und Lerngruppen über die 3 Ausbildungshalbjahre zu ermöglichen.
- **kein paralleler Einsatz in zwei Klassen desselben Jahrgangs im selben Fach**
- **kein fachfremder Unterrichtseinsatz; nur im Ausnahmefall und in Absprache mit der LiVd und dem Studienseminar Unterrichtseinsatz im Fach „Gesellschaftslehre“ bzw. im Fach „Naturwissenschaften“**
- Ein Einsatz zur **Hausaufgabenbetreuung** oder im Rahmen von **Arbeitsgemeinschaften** kann **nur im Ausnahmefall** nach Rücksprache zwischen Schul- und Seminarleitungen erfolgen (begründeter Einsatz mit zeitlicher Beschränkung).